



Doric Asset Finance informiert

GENO Bioenergie 1

19-02-2009

Bundesverfassungsgericht lehnt Antrag auf einstweilige Anordnung ab, der Bundestag ist nun am Zug

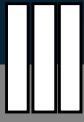
Am 19. Februar 2009 hat das Bundesverfassungsgericht mitgeteilt, dass mit einer Mehrheit von 5 zu 3 Stimmen unser Antrag auf einstweilige Anordnung abgelehnt wurde. Da augenscheinlich der Berichterstatter und zwei weitere Richter, die ein positives Votum vorbereitet hatten, im Senat überstimmt worden sind, werden uns die tatsächlichen Entscheidungsgründe – einschließlich der Minderstimmen –, die allesamt nun erst noch gefertigt werden müssen, erst in einigen Wochen vorliegen. Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass die Ablehnung des Antrages auf rein prozessualen Gründen beruht, d.h. die fünf ausschlaggebenden Richter der Auffassung waren, dass von uns zunächst der Rechtsweg vor den Zivilgerichten zu erschöpfen sei. Eine Stellungnahme zum Gesetz selbst erwarten wir aufgrund dieses Verfahrensausganges nicht.

Aus diesem Grunde stellt die NAWARO nunmehr einen Antrag auf einstweilige Anordnung gegen den Netzbetreiber Vattenfall auf Zahlung der Einspeisevergütung gemäß der bisherigen Berechnungsgrundlage. Grundsätzlich ist Vattenfall nach unseren Informationen auch von der Verfassungswidrigkeit der Neuregelung überzeugt - allerdings an die bestehende Gesetzeslage gebunden. Aus diesem Grunde hoffen wir auf eine schnelle Entscheidung der Zivilgerichte.

Das Landgericht Stralsund hat während der letzten Tage einem ähnlichen Antrag eines uns nicht bekannten Anlagenbetreibers stattgegeben. Allerdings ist die Entscheidung nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar und stattet den betreffenden Anlagenbetreiber daher nicht mit der für die Begleichung der Betriebskosten notwendigen Liquidität aus.

Trotz der Enttäuschung über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gibt diese Entscheidung Anlass zur Hoffnung. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache selbst natürlich weiter anhängig.





Doric Asset Finance informiert GENO Bioenergie 1

Mit dieser Verfassungsgerichtsentscheidung ist nun allerdings jede Entschuldigung für eine weitere Untätigkeit des Bundestages entfallen. Wie Sie wissen, haben sich insbesondere die Koalitionsfraktionen bisher darauf zurückgezogen, über die Bundesratsinitiative zur Einführung des Bestandsschutzes für Altanlagen bis zu einer Verlautbarung des Bundesverfassungsgerichts nicht beraten zu müssen. Eine soeben erfolgte Veröffentlichung des Bundesumweltministeriums lässt allerdings befürchten, dass von Seiten des Bundesumweltministeriums unter Hinweis auf die fehlenden verfassungsgerichtlichen Entscheidungsgründe weiter versucht wird, die Entscheidung im Bundestag – über die geäußerten Bedenken des Bundesrates - zu verschleppen. Erinnern Sie Ihre Abgeordneten daher jetzt nochmals an ihre Pflicht und weisen auf folgende vier Punkte hin:

1. Die Neuregelung des EEG 2004 vernichtet private Investitionen in Höhe von zwischen € 500 Mio. und € 600 Mio. in erneuerbare Energien. Hinzu kommen weitere ergänzende Investitionen.
2. Negativ betroffen sind unmittelbar zwischen 600 und 700 Arbeitsplätze in zum Teil strukturschwachen Gebieten in der Bundesrepublik sowie viele Arbeitsplätze in mittelbar betroffenen Betrieben.
3. Durch die Vollabschreibung zahlreicher Bestandsanlagen entstehen allein im Jahr 2009 Steuerausfälle von rund € 250 Mio.
4. Die Neuregelung des EEG 2009 spart dem durchschnittlichen 2-Personen-Haushalt in Deutschland maximal € 0,56 pro Jahr. Diese Ersparnis steht in keinem Verhältnis zu dem volkswirtschaftlichen Schaden, den die Neuregelung durch ihre Anwendung auf Bestandsanlagen verursacht.

Für weitere Informationen steht wie immer Ihr Anlegerservice unter anlegerservice@doricassetfinance.com oder Tel. 069 247559-70 zur Verfügung.





Im Namen des Volkes

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1. der N... GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer H...,
2. der G... GmbH & Co. KG,
vertreten durch die D... GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer B...,

- Bevollmächtigte:

Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier Partnergesellschaft,
Kurfürstendamm 218, 10719 Berlin -

gegen Art. 1 § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der

- a) Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25. Oktober 2008 (BGBl I S. 2074),
- b) hilfsweise Art. 1 § 66 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25. Oktober 2008 (BGBl I S. 2074)

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat - unter Mitwirkung der Richterin und Richter

Präsident Papier,
Hohmann-Dennhardt,
Bryde,
Gaier,
Eichberger,
Schluckebier,
Kirchhof,
Masing

am 18. Februar 2009 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Diese Entscheidung ist mit 5 : 3 Stimmen ergangen.

Die Begründung der Entscheidung wird den Beteiligten gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 BVerfGG gesondert übermittelt.

Papier
Gaier
Kirchhof

Hohmann-Dennhardt
Eichberger

Bryde
Schluckebier
Masing



Startseite > Aktuell > hib-Meldungen (heute im bundestag) > 2009 > 039 > 05

hib-Meldung

039/2009

Datum: 09.02.2009

[zurück] [Übersicht]

heute im Bundestag - 09.02.2009

Bundesrat schlägt Übergangslösung im EEG für Altanlagen vor

Umwelt/Gesetzentwurf

Berlin: (hib/BN) Der Bundesrat will vermeiden, dass Altanlagen zur Stromerzeugung eine niedrigere "gesetzlich garantierte Stromvergütung" in Kauf nehmen müssen. Ein Gesetzentwurf des Bundesrates (**16/11833**) sieht daher eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vor. In der Neufassung des EEG, das am 1. Januar 2009 in Kraft trat, sei der Anlagenbegriff neu definiert worden, heißt es zur Begründung. Demnach würden auch bereits bestehende Anlagen, die in enger zeitlicher und lokaler Nähe in Betrieb genommen wurden, hinsichtlich der Vergütung wie eine Anlage betrachtet. Dies könne vor allem bei Kraftwerken, die Biomasse zur Stromerzeugung nutzen, zu einer Reduzierung der gesetzlich garantierten Stromvergütung führen. Um Anlagen, die bis 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, einen Bestandsschutz zu gewähren, hält es der Bundesrat für notwendig, für diese Altanlagen Übergangsbestimmungen im EEG zu treffen, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden sollen. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind laut Bundesrat dadurch nicht zu erwarten; Auswirkungen auf die Strompreisentwicklung seien dagegen nicht abschätzbar, "**jedoch auf jeden Fall marginal**", heißt es.

Herausgeber

Deutscher Bundestag, PuK 2 - Parlamentskorrespondenz

Verantwortlich: Saskia Leuenberger

Redaktionsmitglieder: Dr. Bernard Bode, Claudia Heine, Sandra Ketterer, Michael Klein, Hans-Jürgen Leersch, Johanna Metz, Annette Sach, Helmut Stoltenberg, Alexander Weinlein

Verfassungsbeschwerden gegen neues [EEG](#)

(12. Januar 2009) Zahlreiche Investoren haben in den vergangenen Jahren viel Geld in den Ausbau erneuerbarer Energien investiert. Sie taten dies im Vertrauen auf die gesetzlich gegebenen Vergütungsgarantien für 20 Jahre.

Durch die Neuregelung des § 19 [EEG](#) werden diese gesetzlich garantierten Mindestvergütungen teilweise rückgängig gemacht.

Durch eine Neufassung des Anlagenbegriffs werden bisher getrennte Anlagen zu einer Anlage zusammengefasst und erhalten dadurch eine geringere Vergütung. Bisher galten mehrere Anlagen, die technisch nicht miteinander verbunden waren, aber nebeneinander auf demselben Grundstück lagen, als Einzelanlagen mit individuellem Vergütungsanspruch. Nach der Neuregelung werden die Einzelanlagen zu einer Anlage zusammengefasst.

Der Gesetzgeber darf aber einmal gegebene verbindliche Zusagen nicht später wieder rückgängig machen.

Betroffen sind Biogasanlagen und auch PV-Anlagen.

Gegen diese Neuregelung haben Betreiber von Biogasanlagen zwei Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht eingereicht (Az 1 BvG 3369/08 und 1 BvR 3299/08).

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bund der Energieverbraucher e.V. und neun anderen Verbänden als sachkundigen Dritten nach § 27a BVerfGG die Gelegenheit gegeben, sich zu diesen Beschwerden zu äußern.

Der Bund der Energieverbraucher e.V. hat sich in seiner Stellungnahme der Argumentation der Verfassungsklagen inhaltlich angeschlossen. Er hat das Bundesverfassungsgericht gebeten,

* die Neuregelung des § 19 [EEG](#) durch eine einstweilige Verfügung bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen und

* die Hauptsacheentscheidung wie beantragt zu treffen und damit der Beschwerde zu entsprechen.

Von der Neufassung des Anlagenbegriffs in des § 19 [EEG](#) sind nicht nur Biogasanlagen, sondern auch PV-Anlagen nachteilig betroffen. Die Rechtslage gleicht den in den Verfassungsbeschwerden dargestellten Fällen.

Es ist zu erwarten, dass durch die Neuregelung des § 19 [EEG](#) eine sehr große Zahl von [PHOTOVOLTAIK](#)-Anlagen nachträglich zusammengefasst werden und deren Vergütung dadurch absinkt. Auch dies würde einen Verfassungsbruch bedeuten, selbst wenn diesbezüglich möglicherweise keine Verfassungsklagen anhängig sind.

Der Bund der Energieverbraucher e.V. bittet das Bundesverfassungsgericht nachdrücklich, die Entscheidung über die eingereichte Verfassungsbeschwerde so zu formulieren, dass damit auch die in großer Zahl betroffenen PV-Anlagen gleichermassen mit umfasst werden.

Bereits der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren die geplante Neuregelung kritisiert (BT Drs. 16/8148, S. 92 Stellungnahme BR). Der Bundestag ist dem nicht gefolgt, sondern war der Ansicht, die Neuregelung beinhalte lediglich eine Klarstellung.

Es ist absehbar, dass zahlreiche Anlagenbetreiber durch die Neuregelung in ihrem wirtschaftlichen Bestand gefährdet sind.